

Ordnung der Praktischen Ausbildung der Bachelor-Studiengänge Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie international/ Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (OPA-WI)

Teil I: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Praktika im Fachbereich
Wirtschaftsingenieurwesen
- § 2 Dauer der Praktika

Teil II: Das erste Praktikum

- § 3 Ziele des ersten Praktikums
- § 4 Durchführung des ersten Praktikums

Teil III: Das praktische Studiensemester

- § 5 Ziele des praktischen Studiensemesters
- § 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters
- § 7 Praxisstellen, Verträge

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

- § 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz,
Haftung
- § 9 Abfassung der Praktikantenberichte
- § 10 Praktikumsnachweis
- § 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten
- § 12 Anerkennung des Praktikums

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Praktika im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen

- (1) In den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie international/Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind zwei Praktika in Form eines ersten Praktikums und eines praktischen Studiensemesters eingeordnet.
- (2) Das erste Praktikum ist als Vorpraktikum oder während der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des 3. Studiensemesters

abzuleisten. Es sollte möglichst als Ganzes erbracht werden, kann ggf. auch in zwei Teile, von denen jeder mindestens drei Wochen dauert, aufgeteilt werden.

(3) Das praktische Studiensemester findet für die Studiengänge Industrie und Digitale Wirtschaft im 5. Fachsemester und für den Studiengang Industrie international im 6. Fachsemester statt und wird vom Fachbereich WI inhaltlich begleitet und kontrolliert. Es ist außerhalb des Hochschulbereichs durchzuführen.

(4) Der Fachbereichsrat des FB Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) wählt aus dem FB WI einen Professor, der als Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die fachlichen Kontakte zu den Praxisstellen unterhält und entwickelt. Ihm unterliegt auch die Regelung und Überwachung der Inhalte der Praktika.

§ 2 Dauer der Praktika

(1) Das erste Praktikum soll der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Die praktische Ausbildung umfasst 8 Wochen Vollzeittätigkeit im Berufsfeld. Die Praktikanten haben keinen Urlaubsanspruch.

(2) Das praktische Studiensemester gliedert sich in praktische Ausbildung, Betreuung und praxisbegleitende Dokumentation.

Die praktische Ausbildung im Rahmen des praktischen Studiensemesters umfasst mindestens 20 Wochen Tätigkeit im Berufsfeld. Bei einer Abweichung der Wochenarbeitszeit von 40 h/Woche muss der Umfang der Gesamttätigkeit mindestens 800 Stunden betragen. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens 10 Arbeitstagen während des Praxissemesters Arbeitsbefreiung gewähren. Die ausgefallene Zeit muss nachgeholt werden. Die Studierenden haben keinen Urlaubsanspruch. Krankheitstage müssen nachgeholt werden.

Teil II: Das erste Praktikum

§ 3 Ziele des ersten Praktikums

- (1) Das erste Praktikum ist technisch ausgerichtet. Wichtig sind jedoch auch das Kennenlernen betrieblicher Prozesse und Organisationsstrukturen, die Arbeit in Teams und Erfahrungen im sozialen Umfeld.
- (2) Die Studierenden des Studiengangs Industrie/Industrie international sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse

im Verhalten von Werkstoffen und deren Bearbeitung, in Produktionstechniken, in Fragen der Messtechnik, der Energiewandlung und -übertragung, des Einsatzes von Bauelementen, sowie dem betrieblichen Einsatz von Datenverarbeitungssystemen erwerben.

Die Studierenden des Studiengangs Digitale Wirtschaft sollen durch eigene Anschauung, Mitarbeit und Erfahrung vertiefte Kenntnisse in Fragen der Unternehmensorganisation sowie der Gestaltung von Geschäftsprozessen in Unternehmen mit einem klaren Bezug zum betrieblichen Einsatz von IT-Systemen erwerben.

(3) Es bietet sich die Mitarbeit bei folgenden Tätigkeiten bzw. in folgenden Abteilungen an, wobei die dargestellten Abteilungen und Tätigkeiten keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

- | | |
|---------------------|--|
| Entwicklung | <ul style="list-style-type: none"> - Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen - Lebensdauer- und Funktionsmusteruntersuchungen - Prototypenerstellung - Erstellung von Konzepten und Entwürfen |
| Konstruktion | <ul style="list-style-type: none"> - Änderungs-, Varianten-, Neukonstruktionen - Erstellen technischer Unterlagen |
| Technischer Einkauf | <ul style="list-style-type: none"> - Beschaffung von Investitionsgütern - Beschaffung von Bauteilen bzw. IT-Komponenten - Lieferantenbewertung auch im IT-Umfeld - Gestaltung von softwaregestützten Einkaufsprozessen |
| Produktionsplanung | <ul style="list-style-type: none"> - Kapazitätsplanung - Produktionsmittelbeschaffung - Rationalisierung - Betriebsdatenerfassung |
| Arbeitsvorbereitung | <ul style="list-style-type: none"> - Maschinenbelegung - Planung des Mitarbeitereinsatzes - Programmierung von Anlagen und Maschinen |
| Fertigung | <ul style="list-style-type: none"> - Mengenrealisierung in Vorfertigung und Montage - Kosten- und Qualitätsrealisierung - Fertigungsverfahrenentwicklung |

- | | |
|------------------------|---|
| Planung/Betrieb von IT | <ul style="list-style-type: none"> - Vergleich von IT-Systemen/Komponenten - Lebensdauer-, Leistungs- Zuverlässigkeitsuntersuchungen - Erstellung von Softwareprototypen - Softwareengineering - Rechnergestützter Baugruppentwurf - Test von IT-Systemen - Konfiguration/Administration von IT-Systemen - Aufbau von IT-Netzwerken/Infrastrukturen |
| Service | <ul style="list-style-type: none"> - Vorbeugende Instandhaltung - Ersatzteilbeschaffung und -bevorratung |
| Qualitätssicherung | <ul style="list-style-type: none"> - Qualitätsplanung und -verfolgung - Einsatz von Messmitteln und -einrichtungen - Datensicherheit |
| Technischer Verkauf | <ul style="list-style-type: none"> - Projektierung von Einrichtungen, Maschinen und Informationssystemen |

(3) Vor Beginn des ersten Praktikums ist vom Betrieb ein schriftliches Ausbildungsprogramm aufzustellen und dem Praktikanten auszuhändigen. Das Ausbildungsprogramm beinhaltet entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und den Vorkenntnissen des Studierenden die zeitliche und inhaltliche Planung des ersten Praktikums bezüglich der Tätigkeitsfelder.

§ 4 Durchführung des ersten Praktikums

(1) Die Suche einer geeigneten Praxisstelle und die Bewerbung hierfür obliegt dem Praktikanten, ungeachtet dessen, ob das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters oder während des Studiums erbracht wird.

(2) Der Praktikant hat bei der Auswahl der Praxisstelle zu beachten, dass diese nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des ersten

Praktikums entsprechend § 3 OPA-WI zu gewährleisten. In Zweifelsfällen hat er mit dem Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen Rücksprache zu nehmen. Auf Wunsch bestätigt das Praktikantenamt des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen die Eignung der Praxisstelle für die Zwecke des ersten Praktikums.

(3) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen berät die Studierenden ebenso wie die Praktikanten, die das Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters absolvieren, in Fragen des ersten Praktikums, begleitet dieses aber nicht. Die beratende Tätigkeit des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen entbindet den Praktikanten nicht von der eigenverantwortlichen Suche und Bewerbung um eine Praxisstelle und der eigenverantwortlichen Durchführung des ersten Praktikums.

Insbesondere begründet die Unterstützung bei der Suche und Bewerbung, wie auch bei der Absolvierung eines Praktikums vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters keinen Anspruch auf einen Studienplatz in den Bachelor-Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen Industrie/Industrie international/Digitale Wirtschaft an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena und besagt nichts über die Aussichten auf einen entsprechenden Studienplatz.

Teil III: Das praktische Studiensemester

§ 5 Ziele des praktischen Studiensemesters

(1) Im praktischen Studiensemester sollen die Studierenden Tätigkeiten eines Wirtschaftsingenieurs und die daran geknüpften fachlichen Anforderungen kennen lernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnisse über das soziale Umfeld eines Unternehmens erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich dem jeweils gewählten Schwerpunkt des Studiums entsprechen.

(4) Die praktische Ausbildung kann insbesondere in den Bereichen Marketing, Beschaffung, Logistik, Entwicklung und Konstruktion, Projektierung, Fertigung, Investition und Planung, IT, Controlling und Betriebsorganisation erfolgen.

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die möglichen Tätigkeiten während des praktischen Studiensemesters bei entsprechender Wahl der Studienschwerpunkte:

Exemplarische Beispiele für den Studiengang Industrie/Industrie international

- Beurteilung von Investitionsvorhaben
- Planung von Fertigungssystemen
- Projektierung von Fertigungsanlagen
- Beurteilung von Produktionssystemen
- Verbesserung der Ablauforganisation
- Erstellen von Marktrecherchen für die entsprechenden Erzeugnisse
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen
- Verkaufsaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Projektmanagement im Umweltschutzbereich der Produktion
- Erstellung von Umwelt- und Recyclingkonzepten
- Erstellen von Ökobilanzen
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen
- Mitarbeit bei der Umsatz-/Produktplanung
- Mitarbeit in Entwicklung und Konstruktion
- Mitarbeit im Controlling

Exemplarische Beispiele für den Studiengang Digitale Wirtschaft

- Beurteilung von Investitionsvorhaben für IT-Systeme
- Planung von Fertigungssystemen mit IT-Unterstützung
- Planung von Energiewandlungssystemen oder Energieversorgungen, mit IT-Unterstützung
- Projektierung von IT-Systemen
- Verbesserung der Ablauforganisation mit IT-Unterstützung
- Erstellen von Marktrecherchen mit IT-Bezug
- Vergleich von Wettbewerbserzeugnissen unter Nutzung von IT-Systemen
- Verkaufsaktionen für technische Produkte
- Projektmanagement bei der Inbetriebnahme von IT-Systemen
- Projektmanagement in der Entwicklungsphase technischer Produkte
- Mitarbeit bei der Erstellung von Master-Plänen im Umfeld von IT-Projekten
- Mitarbeit im Controlling

§ 6 Durchführung des praktischen Studiensemesters

(1) Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen (FB WI) der Ernst-Abbe-Hochschule Jena wickelt die berufspraktischen Studien in dem praktischen Studiensemester organisatorisch eigenverantwortlich ab, koordiniert die Ausbildungsinhalte und pflegt die Beziehungen zu den Ausbildungsstätten (Praxisstellen). Der Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen führt hierzu ein Praktikantenamt gemäß § 1 Abs. 4 OPA-WI.

(2) Die Suche und die Bewerbung um eine geeignete Praxisstelle obliegt den Studierenden. Die von diesen vorgeschlagenen Stellen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Praxisstelle nach Größe, Struktur, Arbeitsweise, Produkt-/Dienstleistungsspektrum etc. geeignet erscheint, die Zielerreichung des praktischen Studiensemesters entsprechend § 5 OPA-WI zu gewährleisten. Über eine Versagung der Genehmigung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen, über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss des FB WI unter Anhörung des Leiters des Praktikantenamtes des FB Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Während eines praktischen Studiensemesters sollte die Ausbildungsstätte nur in Ausnahmefällen gewechselt werden. In diesem Falle ist das Einverständnis des Leiters des Praktikantenamtes des Fachbereiches Wirtschaftsingenieurwesen einzuholen. Lehnt dieser den Wechsel der Ausbildungsstätte ab, so entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.

(4) Der Erfolg des praktischen Studiensemesters wird seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen durch begleitende Aktivitäten sichergestellt. Diese können je nach Bedarf Vorgabe der Ausbildungspläne, Überprüfung der Praxisstelle auf Praxistauglichkeit, Nachweis des Lernerfolgs seitens der Praktikanten sein.

(5) Der Lernerfolg der Praktikanten wird mit der Abfassung eines Berichts nachgewiesen. Hierbei werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Praktikum entsprechend §9 OPA-WI aufbereitet.

§ 7 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktischen Studiensemester werden in enger Zusammenarbeit der Hochschule bzw. des FB WI mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so

durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Der FB WI strebt durch Rahmenvereinbarungen mit diesen Institutionen die Bereitstellung von Praxisplätzen an.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihres Praktikums mit der Praxisstelle einen Praktikantenvertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung gemäß § 6 Abs. 2 OPA-WI beim Praktikantenamt einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere die Verpflichtung der Praxisstelle,

a) die Studierenden für die Dauer des praktischen Studiensemesters entsprechend den Ausbildungszielen auszubilden,

b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung (Benotung bzw. qualifizierte Beurteilung) enthalten,

c) den Studierenden die Teilnahme an Lehrveranstaltungen/Prüfungen zu ermöglichen,

d) Personen zu benennen, die die Studierenden betreuen.

(5) Der Vertrag regelt weiterhin die Verpflichtung der Studierenden,

a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,

b) den Anordnungen der Praxisstelle und den von ihr beauftragten Personen nachzukommen,

c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Verschwiegenheitspflicht zu beachten,

d) fristgerecht Berichte gemäß § 9 OPA-WI zu erstellen, aus denen der Verlauf und der Erfolg der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,

e) der Praxisstelle ein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

(6) Ein Muster eines Praktikantenvertrages kann bei Bedarf im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen eingesehen werden.

Teil IV: Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Status der Praktikanten, Versicherungsschutz, Haftung

(1) Während der Praktika gemäß dieser OPA-WI, die während des Studiums durchgeführt werden, bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten an der Ernst-Abbe-Hochschule immatrikuliert, sofern sie als Studierende an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ordnungsgemäß eingeschrieben sind. Sie sind dann keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen am Lernort Praxis weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(2) Die Studierenden sind während der Praktika, die während des Studiums durchgeführt werden, nach § 2 Abs.1 Nr. 8 c) des SGB VII unfallversichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle der Ernst-Abbe-Hochschule die Kopie der Unfallanzeige.

(3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Seitens des FB Wirtschaftsingenieurwesen wird den Studierenden empfohlen, sich selbst zu versichern.

(4) Wird das erste Praktikum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des ersten Fachsemesters abgeleistet und ist der Praktikant an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nicht immatrikuliert, so gelten vorstehende Vorschriften der OPA-WI nicht. Der Praktikant hat dann insbesondere für eine eigene Unfall- und Haftpflichtversicherung Sorge zu tragen.

§ 9 Abfassung der Praktikantenberichte

(1) Die Praktikantenberichte sind selbstverfasste Berichte, die die Praktikanten im Verlauf der praktischen Ausbildung erstellen. Dabei wird das Ziel verfolgt, die während der Praktika erworbenen Kenntnisse zu vertiefen, den Umgang mit Fachliteratur zu üben und allgemeine Zusammenhänge besser zu erkennen.

(2) Für das erste Praktikum ist eine chronologische, tabellarische Übersicht über Einsatzbereich, durch-

geführte Aufgaben und Tätigkeiten mit den dazugehörenden Zeiten erforderlich. Diese Übersicht ist vom Unternehmen abzuzeichnen.

(3) Im praktischen Studiensemester ist ein qualifizierter Bericht von mindestens 30 Seiten Textumfang über die abgeleisteten Tätigkeiten vorzulegen. Der Bericht muss den formalen Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen.

(4) Der Bericht muss inhaltlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der praktischen Tätigkeit stehen. Allgemeine Beschreibungen von Produkten und Vorgängen sind zu vermeiden. Die Themen sind in Absprache mit der Praxisstelle zu wählen und mit Hilfe der einschlägigen Fachliteratur abzufassen. Lassen sich Zitate nicht vermeiden, so sind diese unter Angabe der Quellen entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Auch bei sinngemäßer Nutzung von Literaturangaben sind diese als Quellen im Text zu vermerken. Die Berichte müssen eine eingehende, umfassende und selbständige Bearbeitung erkennen lassen und die fachpraktischen Probleme theoretisch durchdringen. In allen den Bericht betreffenden Fragen wie Wahl des Themas, Inhalt, Aufbau usw. sollte eine Absprache mit dem jeweiligen Betreuer erfolgen. Nach Erarbeitung des Grundkonzepts ist der Bericht selbständig niederzuschreiben.

(6) Die Praktikantenberichte sind mit allem Firmenschrifttum, das die Studierenden erhalten haben und ihren Berichten beifügen wollen, dem für ihre Ausbildung verantwortlichen Betreuer zur Durchsicht vorzulegen. Der Praktikantenbericht muss von den Studierenden unterschrieben und von dem jeweiligen Betreuer mit dem folgenden schriftlichen Vermerk versehen werden: "Der Inhalt dieses Berichtes entspricht der vermittelten Ausbildung und ist in allen seinen Teilen von der Firma freigegeben. (Datum und Unterschrift)".

(7) Die Abgabe der Praktikantenberichte und des Praktikantenzugnisses muss spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn des auf das Praktikum folgenden Studiensemesters im Fachbereich erfolgen. Mit dem Bericht ist ein ausgefülltes Deckblatt abzugeben. Formblätter können über die Internetseiten des Fachbereiches geladen werden.

(8) Die Praktikantenberichte werden durch den im Fachbereich Wirtschaftsingenieurwesen für die Durchführung der praktischen Ausbildung zuständigen Professor beurteilt.

§ 10 Praktikumsnachweis

(1) Zur Anerkennung der Praktika durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena sind dem Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der Praktikantenvertrag,
- b) Zeugnis der Praxisstelle,
- c) Berichte gemäß § 9 OPA-WI.

(2) Für Studierende, die ihre Praktika im Ausland durchführen, gelten keine Sonderregelungen. Alle zur Anerkennung der Praktika notwendigen Unterlagen sind im Original und ggf. in Übersetzung durch einen amtlich beglaubigten Übersetzer in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 11 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Vom ersten Praktikum kann auf Antrag befreit werden, wer vor Beginn des Studiums eine abgeschlossene facheinschlägige Lehre absolviert hat.

(2) Über die Anrechnung entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Eine Befreiung vom praktischen Studiensemester oder eine teilweise Anerkennung von Tätigkeiten, die vor oder während des Studiums abgeleistet wurden, auf die Dauer des praktischen Studiensemesters ist nicht möglich.

§ 12 Anerkennung des Praktikums

(1) Über die Anerkennung der Praktika entscheidet der Leiter des Praktikantenamtes des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen. Lehnt dieser die Anerkennung ab, so entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss des FB WI.